

FRAUEN
GEWALT

GEGEN
GEGEN

GEWALT
FRAUEN

Gewalt gegen Frauen – Frauen gegen Gewalt Fragen – Rechte – Anlaufstellen Informationen für Betroffene und Interessierte

Inhalt	Seite
Gewalt gegen Frauen ist Unrecht	4
Vorurteile und Fakten	9
Hier wird Ihnen zur Seite gestanden. Einfühlsam, schnell, kompetent	12
Das können Sie tun – wichtige Schritte zu Ihrem Recht	14
Denken Sie darüber nach – finden Sie Ihren Weg	22
Adressen und Anlaufstellen	23

Impressum

Herausgeber: Sozialministerium Baden-Württemberg
Schellingstraße 15
70174 Stuttgart
Telefon 0 711 / 1 23 – 0
Telefax 0 711 / 1 23 – 39 99
Internet: www.sozialministerium-bw.de

Konzeption,
Realisierung: Martina Ritter M.A.
Gestaltung: mērz punkt,
umweltorientierte kommunikation
und gestaltung

Druck: Schwäbische Druckerei GmbH
Stand: 7 / 2001, 5. Auflage

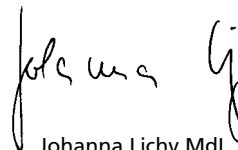
Gewalt wird in unserer Gesellschaft in verschiedenen Formen sichtbar und thematisiert. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Kinder ist eine besonders schwere Form, die bei den Opfern tiefgreifende körperliche und seelische Verletzungen hinterläßt, die ohne fachliche Unterstützung und Hilfen ein ganzes Leben zerstören kann.

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch sind keine Kavaliersdelikte, sondern Straftaten. Sexualisierte Gewalt muß nicht schweigend hingenommen, sondern strafrechtlich verfolgt werden. Dies trägt dazu bei, die Spirale der Gewalt zu unterbrechen.

Die Broschüre bietet deshalb Informationen über das mögliche strafrechtliche Verfahren sowie über Unterstützungsmöglichkeiten. Darüber hinaus enthält sie Hinweise auf Beratungsangebote und einen breit gefächerten Adressenteil mit Hilfen vor Ort.

Gewalt gegen Frauen ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und ein Thema, das alle – Frauen und Männer – gleichermaßen angeht. Deshalb ist diese Broschüre auch als ein Baustein in der notwendigen Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit zu verstehen, mit deren Hilfe das gesamtgesellschaftliche Problembewusstsein geschärft werden soll.

Mein Ziel ist es auch, den Betroffenen zu signalisieren, dass die Gesellschaft nicht bereit ist, Gewalt gegen Frauen hinzunehmen oder zu tabuisieren.



Johanna Lichy MdL

Staatssekretärin im Sozialministerium Baden-Württemberg
Frauenbeauftragte der Landesregierung

Gewalt gegen Frauen ist Unrecht

Anstarren, Anmache und anzügliche Bemerkungen, Belästigungen oder Bedrohungen durch Männer – Frauen kennen das. Ob auf der Straße, am Arbeitsplatz oder in der eigenen Wohnung, in U-Bahnen, Parks oder am Telefon – Frauen sind in alltäglichen Zudringlichkeiten immer und überall ausgesetzt.

Es kommt so häufig vor, man(n) findet es fast normal. Viele Frauen glauben auch, sie wären übersensibel oder zickig, wenn sie durch männliches Verhalten unangenehm berührt sind.

Aber es ist genau so, wie Sie es empfinden

Gewalt gegen Frauen ist nicht anonym – es sind Männer aller Alters- und Berufsgruppen, die so ihren Willen und ihre Macht mit Gewalt ausleben.

Häufig sind es auch Ehemänner, Partner, Freunde oder Bekannte. Frauen werden auch von ihnen psychisch oder physisch bedroht, geschlagen, misshandelt oder vergewaltigt. Ihr eigenes Wollen, ihr Ja oder Nein, wird missachtet und damit ihre Person, ihre Menschenwürde.

In vielen Fällen schweigen die Frauen darüber – mit Rücksicht auf Familie und Freunde oder aus Beschämung und Angst. Und oft hält sich auch ihr persönliches Umfeld zurück. Unsicherheit im Umgang mit betroffenen Frauen kann dafür ein Grund sein. Es wird wenig über solche Übergriffe gesprochen. Das Unrechtsbewusstsein ist gering ausgebildet.

Aber Gewalt gegen Frauen ist Unrecht!

Bewusstsein hier zu verändern, ist ein schwieriger Prozess. Denn Gewalt gegen Frauen ist ein gesellschaftliches Problem: Sie ist überall – offen oder versteckt – präsent. Von der Werbung und Unterhaltungsbranche bis hin zu Medien, Politik und öffentlicher Meinung. Angesehen als normale Umgangsform. Abgetan als Kavaliersdelikt, genutzt als auflagensteigernde Schlagzeile in der Boulevardpresse oder am eigenen Körper erfahren. Gewalt ist ein fester Bestandteil unseres Alltags und ein großer Teil dieser Gewalt wird von der Gesellschaft akzeptiert oder ignoriert – auf Kosten der Frauen.

Die brutalste Form der Gewalt gegen Frauen ist die Vergewaltigung. 805 versuchte und vollendete Vergewaltigungen in Baden-Württemberg im Jahr 1998 sprechen für sich – und das ist nur die Zahl der Fälle, die zur Anzeige kamen. Über das wirkliche Ausmaß wissen wir wenig. Manche gehen von der dreifachen, manche auch von der 10-20fachen Anzahl aus.

Vergewaltigung ist ein Verbrechen an Leib und Seele und verstößt gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Vergewaltigung ist strafbar.

Mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1997 und dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 sowie dem Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 hat der Gesetzgeber die Tatbestände des Sexualstrafrechts grundlegend reformiert.

Als Vergewaltigung strafbar ist nach dem neuen § 177 StGB nicht mehr ausschließlich der erzwungene Geschlechtsakt, sondern auch die dem erzwungenen Beischlaf ähnlichen sexuellen Handlungen, die die Frau besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in der Körper (Oral oder Analverkehr) verbunden sind. Der neue § 177 StGB stellt jetzt auch die Vergewaltigung in der Ehe genauso unter Strafe wie Taten außerhalb der Ehe.

Früher setzte die strafbare sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung voraus, daß der Täter physische Gewalt angewendet hatte, um den körperlichen Widerstand der Frau zu brechen.

Durch die neue Regelung werden auch die Fälle erfasst, in denen der Täter eine Lage ausnutzt, in der die Frau der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist. Damit kann ein Mann als Vergewaltiger verurteilt werden, wenn eine Frau aus Angst vor den möglichen Konsequenzen einer Gegenwehr den Geschlechtsverkehr über sich ergehen läßt oder wenn sie starr und gelähmt vor Schreck unfähig ist, sich gegen die sexuellen Übergriffe zu wehren.

Bei Vergewaltigungen unter Einsatz von Waffen oder ähnlichen gefährlichen Werkzeugen sowie bei Herbeiführung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung, § 177 Abs. 3 und 4 StGB, wurde der Strafraum erhöht.

§ 177 StGB

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt,
2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,

2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden oder
3. das Opfer durch die Tat in der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Auf Freiheitsstrafen nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(5) In minderschweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minderschweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§ 178 StGB

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177) wenigstens leichtfertig des Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren.

Vorurteile und Fakten

Viele Frauen scheuen nach einer Vergewaltigung vor einer Anzeige zurück. Sie schämen sich, weil ihnen „so etwas“ passiert ist, sie sorgen sich um mögliches Gerede oder leiden unter Schuldgefühlen. Wenn der Täter ein Bekannter oder Verwandter ist, wollen Frauen ihm oder ihrem sozialen Umfeld oft keine Schwierigkeiten machen. Viele Frauen haben auch Bedenken wegen des Strafverfahrens. Sie haben Angst davor, als unglaubwürdig dargestellt zu werden und sie fürchten die Bedrohung durch den Täter.

Manche Frauen versuchen deshalb, nach einer Vergewaltigung zunächst alleine damit fertig zu werden. Aber das ist sehr schwierig. Denn es kommt immer wieder vor, dass die verdrängten Erlebnisse nach Jahren voll aufbrechen.

Wird eine Vergewaltigung öffentlich, ist es möglich, dass die betroffene Frau mit verletzenden Vorurteilen konfrontiert wird. Diese Vorurteile sind seit Jahren eindeutig widerlegt. Trotzdem halten sich bestimmte Einstellungen hartnäckig in unserer Gesellschaft.

Frauen provozieren eine Vergewaltigung, weil sie z.B. „reizend“ angezogen sind. Sie sind also selbst schuld.

Vergewaltigungen finden nur nachts in einsamen Gegenden statt.

Vergewaltiger sind Fremde.

Vergewaltiger sind Triebtäter.

Frauen wollen vergewaltigt werden.

In Wahrheit kann jede Frau Opfer sexueller Gewalt werden: Frauen aller Altersstufen – es gibt Opfer unter 14 Jahren und über 60 Jahre, aus allen sozialen Schichten, jeden Aussehens – und in jeder Situation. Auch dann, wenn geflirtet wird – Frauen haben immer das Recht, NEIN zu sagen und zu verlangen, dass dies auch respektiert wird.

In Wahrheit kommen Vergewaltigungen überall und zu jeder Tageszeit vor. Über die Hälfte aller Taten findet in Privatwohnungen statt.

In Wahrheit sind zwei Drittel aller Vergewaltigungen sogenannte Beziehungstaten: Täter und Opfer kennen sich, weil der Täter der Vater, Freund, Partner, Vorgesetzte, Kollege, Nachbar ist oder in der gleichen Disco, auf demselben Fest war.

In Wahrheit sind die meisten Täter nicht krank. Untersuchungen belegen, daß die meisten Täter psychisch nicht auffällig sind. Sie lassen sich auch keiner speziellen sozialen Herkunft zuordnen. Eine einheitliche Täterpersönlichkeit gibt es nicht. Die weit verbreitete Ansicht, „sexueller Notstand“ des Mannes sei ein typisches Motiv für eine Vergewaltigung, trifft außerdem in den seltensten Fällen zu. Es geht vielmehr um Macht, Bestätigung eigener Stärke, um Unterwerfung. Das sagen Vergewaltiger selbst. Dafür spricht auch die Tatsache, dass Vergewaltigung zu etwa 70 % geplant sind.

In Wahrheit ist es der Angriff auf den Körper des Opfers zugleich ein Angriff auf die Psyche. Frauen erleben Todesangst, völlige Ohnmacht, Ekel, Trauer, Wut und Schock. Und das sollen Frauen freiwillig wollen?

Frauen tragen keine Schuld an einer Vergewaltigung. Die Verantwortung trägt immer der Täter.

Hier wird Ihnen zur Seite gestanden. Einfühlsam, schnell und kompetent

Insbesondere die Notrufgruppen für vergewaltigte Frauen bieten direkte und kompetente Hilfe durch Gespräche, Beratung, Weitervermittlung an andere Fachkräfte (auch an Rechtsanwältinnen oder -anwälte) und Prozessbegleitung.

Die Frauen der Notrufgruppen beraten auch und gerade dann, wenn ihnen die Entscheidung, ob Anzeige erstattet werden soll oder nicht, schwerfällt. Nutzen Sie diese Möglichkeit, sich über Ihr weiteres Vorgehen klar zu werden!

Holen Sie sich Hilfe, Sie haben ein Recht darauf!

Schweigen Sie nicht,
dulden Sie das Unrecht nicht!

Wenden Sie sich an Personen Ihres Vertrauens
und/oder an einen Notruf für vergewaltigte
Frauen.

Sie werden sehen, Sie sind nicht allein
mit diesen Problemen.

Wenn Sie eine Beratung durch eine Anwältin oder Anwalt wünschen, um in diesen Fragen mehr Sicherheit zu erlangen, vermittelt Ihnen der Notruf entsprechende Adressen von erfahrenen Rechtsanwältinnen oder -anwälten.

Die Kontaktaufnahme mit der Notrufgruppe ist anonym und kostenlos. Adressen von Notrufgruppen in Ihrer Region haben wir für Sie ab Seite 23 zusammengestellt. Sie finden dort auch weitere Adressen, z.B. von AIDS – oder Frauenberatungsstellen.

Bei früheren Übergriffen in Kindheit oder Jugend sollte eine Beratungsstelle für Sexuellen Missbrauch angesprochen werden.

Das können Sie tun – Wichtige Schritte zu Ihrem Recht

Nach einer Vergewaltigung sollten Sie versuchen, bestimmte Dinge zu beachten und – auch wenn es vielleicht schwer fällt – möglichst überlegt zu handeln. Denn dann können Sie später über Ihr weiteres Vorgehen frei und ohne Komplikationen entscheiden.

1

Die frauenärztliche Untersuchung

Sie ist besonders wichtig. Insbesondere dann, wenn durch die Vergewaltigung Verletzungen davongetragen wurden oder bei Angst vor einer Schwangerschaft: Es kann sofort ein Schwangerschaftstest durchgeführt werden. Innerhalb von 48 Stunden gibt es die Möglichkeit der „Pille danach“.

Wenden Sie sich tagsüber an Ihre Frauenärztin oder Ihren Frauenarzt. Lassen Sie sich ruhig direkt durchstellen. Oder Sie melden sich bei einer Klinik, z.B. in der Ambulanz der Frauenklinik.

Eine frauenärztliche Untersuchung führt nicht automatisch zu einer Anzeige.

WICHTIG: Bewahren Sie alle Kleidungsstücke, die als Beweismittel dienen könnten, ungewaschen auf. Auch wenn es schwerfällt – vor der frauenärztlichen Untersuchung sollten Sie sich nicht waschen. Bis zu drei Tage nach der Tat ist der Nachweis von Spermien möglich.

Lassen Sie den Befund der Untersuchung schriftlich bestätigen. Die Untersuchungsergebnisse können für den Fall einer Anzeige und für eine eventuelle Gerichtsverhandlung wichtige Beweismittel sein. Auch wenn Sie noch nicht wissen, ob Sie Anzeige erstatten wollen, wäre es gut, auf diese Untersuchung nicht zu verzichten.

Wenn Sie Angst vor einer HIV-Infektion haben, sollten Sie Kontakt zu einer AIDS-Beratungsstelle aufnehmen. Adressen finden Sie ab Seite 37. Auch Ärztinnen, Ärzte und Gesundheitsämter können hier angesprochen werden.

2

Die Anzeige

Bis zu mindestens 5 Jahre und höchstens 20 Jahre nach der Tat kann bei der Polizei eine Anzeige wegen einer Sexualstraftat erstattet werden. Haben Sie sich zu einer Anzeige entschlossen, ist es gut, möglichst bald zur Polizei zu gehen, denn im Laufe der Zeit können wichtige Beweismittel verloren gehen. Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann der Täter nicht mehr bestraft werden. Bei Sexualstraftaten beträgt die Verjährungsfrist zwischen fünf und zwanzig Jahren nach der Tat. Diese Frist kann sich dann verlängern, wenn das Opfer zur Zeit der Tat minderjährig war.

Ihre Anzeige nimmt jede Polizeidienststelle entgegen. Sie können sich dabei einer Vertrauensperson bzw. von einer Anwaltin oder einem Anwalt begleiten lassen. Speziell geschul-

tes Personal finden Sie bei der für Vernehmung zuständigen Kriminalpolizei. Deshalb kann es sinnvoll sein, sich gleich an die Kripo zu wenden. Und wenn Sie dies wünschen, wird versucht, die polizeiliche Vernehmung durch eine Beamtin zu ermöglichen.

Zur kriminalpolizeilichen Vernehmung gehören die genaue Schilderung des Tathergangs und eine Täterbeschreibung. Lesen Sie sich das hierfür angefertigte Protokoll in Ruhe durch, bevor Sie unterschreiben – es ist Grundlage für einen späteren Prozess.

Beachten Sie, daß die Polizei verpflichtet ist, den Sachverhalt genau zu erforschen und Ermittlungen einzuleiten, sobald Sie Kenntnis von einer Vergewaltigung hat.

Das Vernehmungsprotokoll verbleibt bei der Polizei. Es ist daher ratsam, dass Sie auch für sich selbst eine Gedächtnisstütze über den Tathergang anfertigen; sie kann Ihnen für den Fall einer Gerichtsverhandlung nützlich sein.

Durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 ist es jetzt auch zulässig, Ihre Aussage bei der Polizei auf Video aufzunehmen. Die Video-Aufzeichnung kann im Falle der Durchführung einer Gerichtsverhandlung unter bestimmten Voraussetzungen anstelle einer erneuten persönlichen Vernehmung als Zeugin verwertet werden, wodurch für Sie belas-

tende Mehrfachvernehmungen vermieden werden können. Ob es letztendlich in der Gerichtsverhandlung zum Abspielen des Videos kommt, liegt jedoch im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen des Gerichts.

Ebenfalls durch das neue Zeugenschutzgesetz kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer der Vernehmung während des Ermittlungsverfahrens ein sogenannter Zeugenbeistand zur Seite gestellt werden. Hierfür können entweder Sie oder die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellen. Die Kosten hierfür trägt unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen die Staatskasse.

Falls Sie sich zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung noch keiner gynäkologischen Untersuchung unterzogen haben, begleitet Sie die Polizeibeamtin bzw. der -beamte in eine Klinik, zu einer Ärztin oder einem Arzt Ihrer Wahl.

3

Rechtlicher Beistand

Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob es zu einer Anklageerhebung oder zur Einstellung des Verfahrens kommt.

Spätestens jetzt sollten Sie sich eine Anwältin oder einen Anwalt Ihres Vertrauens suchen, damit Ihnen alle weiteren Schritte genau erklärt werden und Sie zusammen den besten Weg für sich finden.

Haben Sie sich für eine Anzeige entschieden, und es kommt eventuell nach den Ermittlungsarbeiten zu einer Einstellung des Verfahrens, können Sie oder Ihr Rechtsbeistand Rechtsmittel dagegen einlegen.

Kommt es zu einer Gerichtsverhandlung und wurde von der Möglichkeit, bereits im Ermittlungsverfahren Ihre Zeugenaussage auf Video aufzunehmen, nicht Gebrauch gemacht, kann es das Gericht nach den neuen Bestimmungen des Zeugenschutzgesetzes zulassen, dass Sie Ihre Aussage in der Gerichtsverhandlung auch außerhalb des Gerichtssaales machen können. Ihre Aussage wird dann zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen.

Bei der Anklageerhebung ist die Vertretung Ihrer Interessen durch eine Anwältin oder einen Anwalt sehr ratsam. Denn zusammen mit einem Rechtsbeistand können Sie z.B. entscheiden, ob Sie Nebenklage beantragen. Eine Nebenklage hat für Sie viele Vorteile. Als Nebenklägerin treten Sie aus der Rolle einer einfachen Zeugin heraus, die nur zur Anwesenheit während Ihrer eigenen Aussage berechtigt ist und ansonsten keinerlei Einfluß auf das Verfahren ausüben kann. Sie verbessern mit dieser erweiterten Beteiligungsbefugnis Ihre Stellung im Gerichtsverfahren deutlich. So dürfen Sie beispielsweise während der Hauptverhandlung im Gerichtssaal anwesend sein.

Über Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt können Sie als Nebenklägerin viel bewirken:

- Sie haben mehr Rechte und größeren Einfluß auf das Verfahren.
- Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt erhält Einsicht in die Prozessakten.
- Sie können in die Beweisermittlung bzw. -aufnahme eingreifen.
- Sie dürfen eine Richterin oder einen Richter, eine Schöffin oder einen Schöffen sowie eine Sachverständige oder einen Sachverständigen wegen Befangenheit ablehnen.
- Sie haben das Recht, einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit während des Prozesses zu stellen.
- Sie können unsachgemäße Fragen während des Prozesses beanstanden.
- Sie erhalten die Möglichkeit eines Plädoyers durch die Anwältin oder den Anwalt.
- Ihre Anwältin oder Ihr Anwalt kann Rechtsmittel bei Nichtverurteilung des Angeklagten einlegen.
- Durch Ihre Anwältin oder Ihren Anwalt dürfen Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche im Strafverfahren nach dem Opferschutzgesetz geltend gemacht werden.

Der Anschluss als Nebenklägerin ist deshalb dringend zu empfehlen. Er kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens beantragt werden.



Kosten der Nebenklage

Mit dem neuen Zeugenschutzgesetz wurden die Möglichkeiten, neben -klageberechtigten Verletzten auf Kosten der Staatskasse einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin als Beistand zu bestellen, erheblich erweitert. Liegt eine Sexualstraftat nach den §§ 177 und 178 StGB vor, hat Ihnen das Gericht auf Antrag – unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen – stets einen anwaltlichen Beistand zu bestellen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob Sie die Sach- und Rechtslage schwierig oder ob Ihnen eine Eigenwahrnehmung möglich oder zumutbar ist.

Dies gilt auch für die Inanspruchnahme eines anwaltlichen Beistands vor Erhebung der Anklage und für den Fall, daß Sie sich später nicht zur Nebenklage entscheiden sollten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt oder bei den Rechtsberatungsstellen der Amtsgerichte.

Opferentschädigungsgesetz

Nach diesem Gesetz können Sie für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer durch eine Gewalttat verursachten gesundheitlichen Schädigung Leistungen erhalten. Hierzu gehören beispielsweise Heilbehandlungsmaßnahmen wie Therapie oder Hilfen zur beruflichen Rehabilitation wie die Finanzierung einer Umschulung, aber auch Rentenleistun-

gen, wenn die Gewalttat einen bleibenden gesundheitlichen Schaden hinterlassen hat. Zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz sind die Versorgungsämter, deren Adressen Sie im Anhang ab Seite 35 finden. Bei der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen werden die Unterlagen der behandelnden Ärztinnen oder Ärzte, der Polizei und der Staatsanwaltschaft berücksichtigt.

Denken Sie darüber nach – Finden Sie Ihren Weg

Jede Frau hat das Recht, nach einer Vergewaltigung den für sie besten Weg zu suchen und zu gehen.

Zugleich ist es wichtig, die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Nur so wird sich in der Gesellschaft langfristig der Umgang mit Gewalt gegen Frauen verändern – und Wiederholungstaten werden vermieden.

Wenden Sie sich also an eine Person Ihres Vertrauens und besprechen Sie ausführlich die einzelnen Schritte nach einer Vergewaltigung.

Informieren Sie sich auch über die rechtliche Situation und den Ablauf einer möglichen Verhandlung.

Sie haben ein Recht auf Verständnis und Unterstützung. Holen Sie es sich!

Die folgenden ADRESSEN sollen ein möglichst breites Spektrum an Anlaufmöglichkeiten bieten. Sie finden hier die im Text erwähnten Frauen-Notrufgruppen oder Frauenhäuser. Darüber hinaus wird auch auf andere Stellen, Initiativen, Organisationen hingewiesen, die im weiteren Umfeld des Bereichs Gewalt gegen Frauen zu nennen sind, ohne jedoch einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Adressen und Anlaufstellen

Notrufgruppen

Notrufgruppen für Frauen, die von Gewalt betroffen sind

Notrufgruppen bieten telefonisch oder im persönlichen Gespräch Beratung und Unterstützung. Dies geschieht anonym und kostenlos. Sie vermitteln an andere Fachkräfte, z.B. auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und begleiten Frauen, falls sie dies wünschen, während des Strafprozesses.

Frauen helfen Frauen e.V.

74654 Crailsheim · Schönebürgstraße 45/1 · 0 79 51/72 54

Notruf für von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Landkreis Emmendingen e.V.

79211 Denzlingen · Hindenburgstraße 122 · 0 76 41/93 25 55

Grauzone e.V. – Hilfe bei sexueller Gewalt

78166 Donaueschingen · Mühlenstraße 42 · 07 71/41 11

Frauenhorizonte – Gegen sexuelle Gewalt

79106 Freiburg · Kreuzstraße 4 · 07 61/2 85 85 85

Notruf für vergewaltigte Frauen – BIFF Beratung und Information von Frauen für Frauen Freiburg

79117 Freiburg · Faulerstraße 20 · 07 61/3 33 39

Anlaufstelle für Frauen und Mädchen

88004 Friedrichshafen · Postfach 14 72 · Ailinger Straße 38/1
0 75 41/2 18 00

Notruf Frauen in Not

73033 Göppingen · Hauptstraße 26 · 0 71 61/7 77 99

Frauen gegen sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen e.V.
69115 Heidelberg · Alte Eppelheimer Straße 37–39
 0 62 21/18 36 430

Notruf Heilbronn
74072 Heilbronn · Untere Neckarstraße 40 · 0 71 31/93 00 90

Wildwasser und FrauenNotruf
 Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.
76133 Karlsruhe · Hirschstraße 53b · 07 21/85 91 73

Frauen helfen Frauen in Not e.V.
78464 Konstanz · Allmannsdorfer Straße 14 · 0 75 31/6 79 99

Frauen helfen Frauen e.V.
74641 Künzelsau · Postfach 11 34 · 0 79 40/5 89 54

Notruf für misshandelte und
 vergewaltigte Frauen Ludwigsburg
71634 Ludwigsburg · Hahnenstraße 47 · 0 71 41/37 84 96

Notruf und Beratung für
 sexuell missbrauchte Frauen und Mädchen
68159 Mannheim · C 1, 4 · 06 21/1 00 33

Ortenauer Verein gegen sexuelle Gewalt
 an Kindern und Erwachsenen e.V.
77654 Offenburg · Hindenburgstraße 28–30 · 07 81/3 10 00

Frauen helfen Frauen und Mädchen e.V.
76437 Rastatt · Engelstraße 29 · 0 72 22/3 77 22

Notruf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in
 Krisen und Konfliktsituationen – Frauen helfen Frauen e.V.
88214 Ravensburg · Römerstraße 4 · 07 51/23 3 23

Frauen helfen Frauen e.V. Ravensburg
88212 Ravensburg · Frauenstraße 1a · 07 51/2 33 23

Frauen helfen Frauen – Notruf und Beratung
78618 Rottweil · Hohlegrabengasse 7 · 07 41/4 13 14

Notruf für Frauen und Kinder
74523 Schwäbisch Hall · Lange Straße 18 · 07 91/87 90

Frauen helfen Frauen – Notruf
73525 Schwäbisch Gmünd · Türlensteg 19 · 0 71 71/3 99 77

Notruf – Beratung für Frauen und Mädchen bei sexuellen
 Übergriffen und Vergewaltigung beim „fetz“ –
 Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e.V.
70190 Stuttgart · Obere Straße 2 · 07 11/2 85 90 01

Frauen helfen Frauen e.V.
 Notruf und Beratungsstelle für misshandelte Frauen
97941 Tauberbischofsheim · Hauptstraße 71 · 0 93 41/77 78

Notruf Tübingen – Frauen gegen Vergewaltigung
72011 Tübingen · Postfach 21 31 · 0 70 71/5 18 88

Notruf und Beratung bei Vergewaltigung und
 sexueller Belästigung – Frauen helfen Frauen e.V.
89073 Ulm · Zinglerstraße 1 · 07 31/61 99 06

Frauen helfen Frauen Schwarzwald-Baar
78003 Villingen-Schwenningen · Postfach · 0 77 21/5 44 00

Frauen für Frauen e.V.
79761 Waldshut-Tiengen · Ziegelfeldstraße 9 · 0 77 51/51 06

Dienststellen der KRIMINALPOLIZEI finden Sie im Telefon-
 buch oder in der Tageszeitung. Wählen Sie bei unmittelbarer
 Bedrohung: **POLIZEI-NOTRUF 110**

Frauenhäuser

Frauen- und Kinderschutzhäuser

Frauenhäuser sind Zufluchtsstätten für misshandelte Frauen und ihre Kinder. Sie bieten in akuten Notsituationen eine geschützte vorübergehende Wohnmöglichkeit. Sie leisten bei familiärer Gewalt unbürokratische Hilfe und Unterstützung.

Frauen- und Kinderschutzhäuser

76496 Baden-Baden · Postfach 11 02 43 · 0 72 21/2 30 40

Frauenhaus Zollernalbkreis - Frauen helfen Frauen e.V.

72304 Balingen · Postfach 10 04 46 · 0 74 33/84 06

Sozial- und Lebensberatung für Frauen – Frauenschutzhäuser

88400 Biberach/Riß · Zeppelinring 20 · (Büro) 0 73 51/17 62 3

Frauenhaus des Landkreises Calw

75352 Calw · Postfach 12 03 · 0 70 51/78 28 1

Fairneß e.V. – Frauen- und Kinderschutz-Notwohnung

69412 Eberbach · 0 62 71/91 97 33

Frauenhaus Esslingen – Frauen helfen Frauen e.V.

73703 Esslingen · Postfach 10 03 33 · 07 11/37 10 41

Frauen- und Kinderschutzhäuser Freiburg e.V.

79023 Freiburg · Postfach 56 72 · 07 61/3 10 72

Villa Courage e.V. – Internationales Frauenkultur- und Flüchtlingshaus

79104 Freiburg · 07 61/55 12 80 oder 55 69 22 2

Frauen- und Kinderhilfe e.V.

73004 Göppingen · Postfach 4 26 · 0 71 61/7 27 69

Frauenhaus Heidelberg - Frauen helfen Frauen e.V.

69013 Heidelberg · Postfach 10 23 43 · 0 62 21/83 30 88

Frauen- und Kinderschutzhäuser Heidenheim

89518 Heidenheim · Postfach 13 32 · 0 73 21/2 40 99

Frauen- und Kinderschutzhäuser der Beratungsstelle für Frauen

74072 Heilbronn · Steinstraße 8 · 0 71 31/8 14 97 oder 8 45 31

Frauenhaus Heilbronn – Frauen helfen Frauen e.V.

74007 Heilbronn · Postfach 17 01 · 0 71 31/50 78 53

Frauen- und Kinderschutzhäuser St. Antoniusheim

76185 Karlsruhe · 07 21/9 55 97-0

Frauenhaus Karlsruhe – Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder e.V.

76155 Karlsruhe · Postfach 05 15 · 07 21/56 78 24

Frauenhaus Kirchheim – Frauen helfen Frauen e.V.

73223 Kirchheim · Postfach 15 15 · 0 70 21/7 55 24 (Notruf) oder 4 65 53 (Büro)

Frauenhaus Konstanz

78415 Konstanz · Postfach 10 15 51 · 0 75 31/1 57 28

Frauenhaus Hohenlohekreis – Frauen helfen Frauen e.V.

74641 Künzelsau · Postfach 11 34

0 79 40/66 07 (Verein) oder 5 89 54 (Frauenhaus)

Frauenhaus Lörrach – Frauen helfen Frauen e.V.

79504 Lörrach · Postfach 14 64 · 0 76 21/4 93 25

Frauenhaus Fildern

70745 Leinfelden-Echterdingen · Postfach 10 03 35

0 711/9 97 74 61

Frauenhaus Ludwigsburg – Frauen helfen Frauen e.V.

71603 Ludwigsburg · Postfach 3 87 · 0 71 41/90 11 70

Frauen- und Kinderschutzhaus Heckertstift

Caritasverband e.V.

68014 Mannheim · Postfach 10 14 55 · 06 21/41 10 68

Mannheimer Frauenhaus e.V.

68263 Mannheim · Postfach 31 03 25 · 06 21/74 42 42

Frauen- und Kinderschutzhaus

des Neckar-Odenwald-Kreises und Main-Tauber-Kreises

74819 Mosbach · Postfach 14 64 · 01 80/53 43 59 7

Frauenhaus des Diakonischen Werkes Pforzheim-Stadt

75172 Pforzheim · 0 72 31/45 76 30

Haus für Frauen und Kinder in Not

75105 Pforzheim · Postfach 5 74 · 0 72 31/35 84 28

Frauenhaus Ortenaukreis – Frauen helfen Frauen e.V.

77604 Offenburg · Postfach 14 33 · 07 81/3 43 11

Frauen- und Kinderschutzhaus

des Sozialdienstes der Katholischen Frauen Konstanz e.V.

78303 Radolfzell · Postfach 13 03 · 0 77 32/5 75 06

Frauen- und Kinderschutzhaus –

Verein „Hilfe für Frauen mit Kindern in Not“ e.V.

88212 Ravensburg · 07 51/1 63 65

Frauenhaus Reutlingen e.V.

72705 Reutlingen · Postfach 15 07 · 0 71 21/30 07 78

Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder

73601 Schorndorf · Postfach 11 64 · 0 71 81/61 61 4

Frauen- und Kinderschutzeinrichtung des Ostalbkreises

73503 Schwäbisch Gmünd · Postfach 13 24 · 0 71 71/24 26

Diakonische Bezirksstelle Schwäbisch Hall –

Frauen- und Kinderschutzhaus

74523 Schwäbisch Hall · 7 91/7 20 02

Frauenhaus des Landkreises Böblingen –

Frauen helfen Frauen e.V.

71043 Sindelfingen · Postfach 1 11 · 0 70 31/81 10 80

Frauenhaus Singen

78204 Singen · Postfach 4 23 · 0 77 31/3 12 44

Landeshauptstadt Stuttgart – Sozialamt –
Städtisches Frauenhaus

70161 Stuttgart · 07 11/49 10 85

Frauenhaus Stuttgart – Frauen helfen Frauen e.V.

70333 Stuttgart · Postfach 50 03 25 · 07 11/54 20 21

Autonomes Frauenhaus Tübingen – Frauen helfen Frauen e.V.

72070 Tübingen · 0 70 71/4 38 70

Frauenhaus Tübingen e.V.

72070 Tübingen · 0 70 71/4 38 70

Frauenhaus Tuttlingen

78507 Tuttlingen · Postfach 42 52 · 0 74 61/20 66

Frauen- und Kinderschutzhaus des Caritasverbandes
für Frauen aus dem Alb-Donau-Kreis

89073 Ulm · 07 31/20 63 25 oder 20 63 36

Frauenhaus Ulm – Frauen helfen Frauen e.V.

89007 Ulm · Postfach 17 68 · 07 31/61 99 06

Frauen- und Kinderschutzhaus des Kreises Waldshut

79742 Waldshut-Tiengen · Postfach 12 24 · 0 77 51/91 08 43

Beratungsstellen

Beratungsstellen für Frauen

Auch Beratungsstellen beschäftigen sich u.a. mit dem Thema Gewalt gegen Frauen und sind hier kompetente Ansprechpartnerinnen. Die hier aufgeführten Frauenberatungsstellen bieten nur einen kleinen Ausschnitt.

Feuervogel e.V.

Informations- und Beratungsstelle gegen
sexuelle Gewalt im Zollernalbkreis

72336 Balingen · Silser Straße 9 · 0 74 33/27 70 00

Thamar – Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

71032 Böblingen · Jahnstraße 3 · 0 70 31/22 20 66

Beratungsstelle für Frauen Esslingen

73703 Esslingen · Urbanstraße 19/1 · 07 11/35 72 12

Frauen helfen Frauen **Fildern** e.V. · 0 711/7 94 94 14

Informations- und Beratungsstelle für von Gewalt
bedrohte und missbrauchte Frauen und Kinder

79098 Freiburg · Merianstr. 16 · 07 61/3 10 72

Internationales Frauenzentrum Heidelberg –

Beratung und Kommunikation für eingewanderte
Frauen und Mädchen e.V.

69115 Heidelberg · Poststraße 8 · 0 62 21/18 23 34

Frauenselbsthilfe Courage – Beratungsstelle für Frauen

69123 Heidelberg-Wieblingen · Mannheimer Straße 287
0 62 21/84 07 40

Information und Beratung für Frauen und Mädchen
bei sexueller Gewalt
74072 Heilbronn · Untere Neckarstraße 40 · 0 71 31/93 00 90

Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung
Sozialdienst katholischer Frauen
76133 Karlsruhe · Wörthstraße 4 · 07 21/9 13 75 - 18

Beratungsstelle für Frauen mit Gewalterfahrung „Haus 13“
76135 Karlsruhe · Schillerstraße 13 · 07 21/84 90 47

KOMPASS – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt
73230 Kirchheim/Teck · Wellingsstraße 8-10 · 0 70 21/61 32

Frauen helfen Frauen Filder e.V. – Beratungsstelle
70771 Leinfelden-Echterdingen · Bahnhofstraße 33
07 11/16 00-2 27 oder 01 72/71 42 3 47

Frauenberatungsstelle e.V. Lörrach
79539 Lörrach · Haagener Straße 17 · 0 76 21/8 71 05

Frauen für Frauen e.V. –
Beratungsstelle für Frauen in Ludwigsburg
71634 Ludwigsburg · Hahnenstraße 47 · 0 71 41/22 08 91
oder 22 08 70 (Geschäftsstelle)

Notruf und Beratung für sexuell missbrauchte
Frauen und Mädchen
68159 Mannheim · C 1,4 · 06 21/1 00 33

Fraueninformationszentrum – Mannheimer Frauenhaus e.V.
68167 Mannheim · Eichendorffstraße 66–68 · 06 21/37 97 90

Kontaktstelle für Frauen - Frauen helfen Frauen
74821 Mosbach · Heugasse 6 · 0 62 61/1 59 00

Frauen helfen Frauen und Mädchen e.V.
76437 Rastatt · Engelstraße 29 · 0 72 22/3 77 22

Brennessel e.V. – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
88212 Ravensburg · Marienplatz 37 · 07 51/39 78

Notruf- und Beratungsstelle für Frauen und Mädchen in
Krisen und Konfliktsituationen – Frauen helfen Frauen e.V.
88214 Ravensburg · Römerstraße 4 · 07 51/23 3 23

Therapiezentrum der Gerhard-Alber-Stiftung
70178 Stuttgart · Christophstraße 8 · 07 11/9 66 96 61

Beratung und Information für Frauen vom Verein
Frauen helfen Frauen e.V.
70180 Stuttgart · Römerstraße 30 · 07 11/6 49 45 50

Frauenfanal – Beratungsstelle des Frauenhauses der
Landeshauptstadt Stuttgart
70176 Stuttgart · Senefelderstraße 60 · 07 11/4 80 02 12

Frauen helfen Frauen Schwarzwald Baar e.V. –
Beratung für Mädchen und Frauen
78003 Villingen-Schwenningen
Postfach 13 32 · 0 77 21/5 44 00

Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch
Hilfen für Mädchen, Jungen und junge Erwachsene
71332 Waiblingen · Bahnhofstr. 64 · 0 71 51/5 01-4 96

Beratungsstelle „Courage“
79761 Waldshut-Tiengen · Ziegelfeldstraße 9
0 77 51/91 08 43

**Sie finden weitere Adressen in Ihrer Tageszeitung oder über
Ihre Frauenbeauftragte.**

Frauenbeauftragte

Frauenbeauftragte

Über die FRAUENBEAUFTRAGTE Ihrer Stadt oder Ihres Kreises können Sie weitere Adressen in Ihrer Umgebung erfahren. Sie kann auch erste Anlaufstelle sein, wenn Sie Auskünfte über Rechte und Hilfe bzw. Beratungsmöglichkeiten wünschen. Die kommunalen Frauenbeauftragten sind über die Stadtverwaltung Ihrer eigenen Gemeinde oder der nächstgrößeren Stadt zu erreichen. Die Kreisfrauenbeauftragten sind beim Landratsamt angesiedelt.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

Die Beratungsstellen wollen Unterstützung geben bei Krisensituationen und akuten Schwierigkeiten in Ehen, Familien und Lebensgemeinschaften und beschäftigen sich auch mit Fragen von Gewalt in einer Beziehung. Die Beratungsstellen sind in unterschiedlicher Trägerschaft, so z.B. beim Diakonischen Werk, beim Caritasverband, Pro Familia oder der Arbeiterwohlfahrt. Die Telefonnummern können Sie dem Telefonbuch oder teilweise der Tageszeitung entnehmen.

Telefonseelsorge

Telefonseelsorge

Die Nummer steht im Telefonbuch oder auch zum Teil in der Tageszeitung.

Der Weiße Ring

Der Weiße Ring

Der Weiße Ring (Regionalbüro Baden-Württemberg: Haußmannstr. 6, 70188 Stuttgart, Tel.: 0711/21 55 – 193) bietet für Opfer von Straftaten einen sogenannten Beratungsscheck für eine kostenlose anwaltschaftliche Erstberatung, gewährt abhängig von Einkommensgrenzen finanzielle Unterstützung oder übernimmt Erholungsprogramme für Betroffene. Adressen und Telefonnummern der Außenstellen des Weissen Rings können Sie über das o.g. Büro erfahren sowie über die Auskunft, das Telefonbuch oder auch aus der Tageszeitung.

Versorgungsämter

Versorgungsämter

Die Versorgungsämter sind zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Auf Antrag werden Leistungen wie z.B. die finanzielle Übernahme von Heilbehandlungsmaßnahmen (Therapien) gewährt, sofern unverzüglich Anzeige erstattet wurde. Die Versorgungsämter geben über Einzelfragen Auskunft.

Versorgungsamt Freiburg

79104 Freiburg · Sautierstraße 30 · 07 61/20 40

Aussenstelle Radolfzell des Versorgungsamtes Freiburg

78315 Radolfzell · Scheffelstraße 15 · 0 77 32/1 50 40

Versorgungsamt Heidelberg

69123 Heidelberg · Maaßstraße 32 · 0 62 21/82 90

Versorgungsamt Heilbronn

74072 Heilbronn · Bahnhofstraße 35-37 · 0 71 31/93 80

Versorgungsamt Karlsruhe

76135 Karlsruhe · Kriegsstraße 103 · 07 21/8 40 51

Versorgungsamt Ravensburg

88250 Weingarten · Lazarettstraße 1-5 · 07 51/5 09 50

Versorgungsamt Rottweil

78628 Rottweil · Olgastraße 6 · 07 41/24 30

Versorgungsamt Stuttgart

70174 Stuttgart · Fritz-Elsas-Straße 30 · 07 11/6 67 30

Versorgungsamt Ulm

89073 Ulm/Donau · Zeughausgasse 14-16 · 07 31/18 90

Rechtsberatung

Rechtsberatung

Die RECHTSBERATUNGSSTELLEN der Amtsgerichte erteilen Auskünfte in Fragen der Prozeßkostenhilfe. Sie erreichen die Rechtsberatungsstellen über das zuständige Amtsgericht.

Schwangerschaftsberatung

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Wenn Sie spezifische Beratung in Fragen einer Schwangerschaft möchten, wenden Sie sich an eine der Beratungsstellen. Sie finden sich in unterschiedlicher Trägerschaft, z.B. bei der Arbeiterwohlfahrt, den Caritasverbänden, dem Diakonischen Werk in Baden und Württemberg oder Pro Familia. Die Telefonnummern sind dem Telefonbuch oder teilweise auch den Tageszeitungen zu entnehmen.

AIDS-Beratung

AIDS-Beratungsstellen

Neben den Gesundheitsämtern, bei denen kostenlose, anonyme AIDS-Tests vorgenommen werden können, bieten auch die AIDS-Hilfen in Baden-Württemberg Beratung an:

AIDS-Hilfe Freiburg e.V.

79104 Freiburg · Habsburgerstraße 79 · 07 61/27 69 24

AIDS-Hilfe Heidelberg e.V.

69117 Heidelberg · Untere Neckarstraße 17 · 0 62 21/16 17 00

AIDS-Hilfe Unterland e.V.

74076 Heilbronn · Dammstraße 34/2 · 0 71 31/8 90 64

AIDS-Hilfe Karlsruhe e.V.

76133 Karlsruhe · Stephaniestraße 84 · 07 21/2 62 60

AIDS-Hilfe Konstanz e.V.

78401 Konstanz · Münzgasse 29 · 0 75 31/2 11 13

AIDS-Hilfe Mannheim e.V.

68161 Mannheim-Ludwigshafen · Quadrat L 10/8

06 21/2 86 00

AIDS-Hilfe Offenburg e.V.

77601 Offenburg · Postfach 11 03 · 07 81/7 71 89

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

75172 Pforzheim · Frankstraße 143 · 0 72 31/44 11 10

AIDS-Hilfe Schwäbisch Gmünd e.V.

73525 Schwäbisch Gmünd · Bocksgasse 23 · 0 71 71/93 23 43

AIDS-Hilfe Schwäbisch Hall e.V.

74523 Schwäbisch Hall · Grauwiesenweg 4 · 07 91/93 81 60

AIDS-Hilfe Stuttgart e.V.

70193 Stuttgart · Hölderlinplatz 5 · 07 11/22 46 90

AIDS-Hilfe Tübingen-Reutlingen e.V.

72070 Tübingen · Herrenberger Straße 9 · 0 70 71/4 99 22

AIDS-Hilfe Ulm e.V.

89077 Ulm · Furttenbachstraße 14 · 07 31/3 73 31

Bundesweite Nummer der AIDS-Hilfe **1 94 11**

1 94 11
AIDS-Hilfe

Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen

Als Vermittlungsstelle für Frauen, die eine Selbsthilfegruppe gründen möchten oder Anschluß an eine Selbsthilfegruppe suchen, kann folgende Adresse weitervermitteln und unterstützen:

KISS – Kontakt- und Informationsstelle
für Selbsthilfegruppen

70178 Stuttgart · Marienstraße 9 · 07 11/6 40 61 17

Viele Frauen, ob mit oder ohne Gewalterfahrung, entscheiden sich zur Teilnahme an Selbstverteidigungskursen (WEN-DO, Wing Tsun). Die eigenen Fähigkeiten der Selbstbehauptung sollen hier ausgebaut werden. Selbstverteidigungskurse können zwar keine Garantie geben und sind bei weitem kein Allheilmittel gegen Gewalt, aber sie vermitteln Frauen Selbstbewußtsein und Stärke.

Die Kurse werden z.B. bei Frauengruppen, Volkshochschulen oder Sportvereinen angeboten. Sie können z.T. auch für die Frauenbeauftragte erfragt werden.

Das Sozialministerium dankt besonders dem Frauenberatungs- und Therapiezentrum Fetz Stuttgart e.V. sowie dem Innenministerium Baden-Württemberg und dem Justizministerium Baden-Württemberg für die wertvollen Anregungen.

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen und Kandidaten oder Helferinnen und Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, daß dies als Parteinarbeit des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.